

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 27. März 2014 – IX 400 - 440,40,10.4.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 258

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziel, Menschen für ehrenamtliche Aufgaben zu gewinnen.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- Maßnahmen von Ehrenamtskoordinatorinnen/Ehrenamtskoordinatoren als Multiplikatoren zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wie Informationen über Einsatzfelder und individuelle Einsatzformen,
- Beratung und Unterstützung von Freiwilligen in Vorbereitung und Ausübung des Ehrenamtes,
- Maßnahmen der Träger zur Gewinnung sowie zum dauerhaften Einsatz von Freiwilligen und
- die konzeptionelle Weiterentwicklung und praktische Einführung unterschiedlichster Formen von Freiwilligendiensten (unter besonderer Berücksichtigung sozialer Brennpunkte)

auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege.

2.2 Gegenstand der Förderung sind auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der in den vorstehend genannten Maßnahmebereichen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 aufweist und nicht Fördergegenstand anderer Landeszuwendungen ist.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklen-

burg-Vorpommern sein. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege leiten die Mittel an Dritte (Letztempfänger) weiter, wenn diese Träger der Maßnahme sind und als Untergliederung den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zugehören sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.

4.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine andere Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für denselben Zweck Zuwendungen gewährt. Der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen. Er hat mindestens Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Drittmittel wie etwa kommunale Mittel können im begründeten Ausnahmefall als Eigenmittel angerechnet werden. Kommunale Mittel können jedoch nur bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel berücksichtigt werden.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss alle Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für zurückliegende Zuwendungen erfüllt haben.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) für Ehrenamtskoordinatorinnen/Ehrenamtskoordinatoren nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.

- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals sowie der ehrenamtlich Tätigen. In den Sachausgaben sind unter anderem enthalten: Miet- und Betriebskosten sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Zweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Lebensmittel und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind ferner Kostenerstattungen in tatsächlicher Höhe für die in den unter Nummer 2 genannten Maßnahmebereichen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit die Ausgaben einen unmittelbaren Bezug zum Fördergegenstand aufweisen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis statistische Angaben über Ehrenamtliche im sozialen Bereich zu übermitteln. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich im Zuwendungsbescheid vor, Originalbelege für die bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Ausgaben vom Zuwendungsempfänger anzufordern und zu prüfen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der

Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Änderungsanträge sind bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

- 7.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Ziele der Maßnahme so konkret zu benennen, dass ihre Erreichung bei der durchzuführenden Erfolgskontrolle überprüft werden kann. Dem Antrag ist gegebenenfalls eine Aufstellung der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beizufügen. Die Aufstellung hat die für das Antragsjahr vorgesehenen Vorhaben nebst Angaben über den Zeitpunkt, die inhaltlichen Themen und die Veranstaltungsorte zu enthalten.

- 7.1.3 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Maßnahme und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist als einfacher Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) abgerufen werden können, zu verwenden.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.